



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT AUGUST 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein echtes Bankgeheimnis gab es in Deutschland nie. Banken mussten dem Finanzamt auf Anfrage schon immer Auskunft über ihre Kunden geben. Ein Recht zur Aussageverweigerung wie Rechtsanwälte oder Steuerberater hatten Kreditinstitute nie. Darüber hinaus erhält das Finanzamt im Steuerstrafverfahren ohne größere Probleme auch Durchsuchungsbeschlüsse für die Hausbank des Betroffenen, die dann alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben muss. Einzige Einschränkung, die das Finanzamt bisher beachten muss, war der § 30a der Abgabenordnung (AO), der die Finanzbeamten anhielt, auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstituten und dem Kunden Rücksicht zu nehmen. Diese Vorschrift sollte verhindern, dass bei Betriebsprüfungen von Banken und Sparkassen in großem Umfang und ohne Anlass Kontrollmitteilungen gefertigt werden. Von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der „Steuerungsumgehung“ auch diese letzte Vorschrift beseitigt und der § 30 a AO ersatzlos gestrichen. Die Finanzämter haben damit in Zukunft freie Hand, bei jeder einzelnen Prüfung eines inländischen Kreditinstitutes bergeweise Informationen zu sammeln und sich z. B. Kontenstände oder „interessante“ Überweisungen zu notieren. Damit sind wir alle ein Stück mehr für das Finanzamt zum gläsernen Steuerzahler geworden.

Zeitlich begrenzter Nießbrauch unter nahen Angehörigen

Durch die Einräumung eines Nießbrauches (z. B. an einem Grundstück oder einem GmbH-Anteil) kann eine Einkunftsquelle auf Kinder übertragen werden, ohne dass diese frei über diesen Gegenstand verfügen können. Haben die Kinder kein weiteres Einkommen, so fallen für die durch die Einräumung des Nießbrauches entstehenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen faktisch keine oder nur geringe Steuern an. In vielen Fällen wollten die Eltern jedoch die Einkunftsquelle nicht dauerhaft auf die Kinder übertragen, sondern nur für den Zeitraum, in dem Unterhaltspflicht bestand bzw. „freiwillig“ geleistet wurde, z. B. bis zum Abschluss des Studiums. Einen zeitlich begrenzten Nießbrauch hat die Finanzverwaltung bisher nicht anerkannt. Der BFH sah darin den Versuch, private nicht abzugsfähige Unterhaltsleistungen an das Kind in den steuerlich relevanten Bereich zu verlagern.

Ein interessanter Aspekt ergibt sich jedoch aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (11 K 2951/15). Im Urteilsfall wurde nämlich der Tochter der Nießbrauch an einem Betriebsgrundstück eingeräumt, das im Eigentum der Mutter stand und bis dahin vom Vater für dessen Betrieb angemietet war. Die Miete war somit bereits vor dem Zuwendungsnißbrauch beim Vater als Betriebsausgabe abzugsfähig. Daher sah das Fi-

nanzgericht auch keinen Gestaltungsmissbrauch darin, dass diese Mietzahlung jetzt der Tochter zufließt und von dieser (und nicht mehr von der Mutter) zu versteuern ist. Um zu vermeiden, dass Grundstücke zum steuerlichen Betriebsvermögen gehören, haben wir schon in vielen Fällen dazu geraten, dass Betriebsgrundstücke nicht dem Unternehmer, sondern seinem Ehegatten gehören. Genau diese Fälle sind jetzt auch geeignet, Kindern (z. B. bis zum Ende des Studiums), einen zeitlich befristeten Nießbrauch einzuräumen. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Das Finanzamt an den Kosten einer Feier beteiligen

In der Vergangenheit wurde in den Medien häufiger darüber berichtet, dass Aufwendungen für private Feiern steuerlich abzugsfähig seien. Diese pauschale Aussage ist so leider nicht richtig. Vielmehr können Aufwendungen für Veranstaltungen ganz oder teilweise steuerlich abzugsfähig sein, wenn es einen konkreten Bezug zur unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit gibt und/oder es sich bei den eingeladenen Personen zumindest teilweise um Mitarbeiter, Kollegen, Geschäftspartner oder Kunden handelt. So hat der BFH (VI R 7/16) die Kosten eines Geschäftsführers einer kommunalen Wohnungsgesellschaft anlässlich seines 60. Geburtstags anerkannt. Er hatte Mitarbeiter der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitglieder in die Werkstatthalle des Arbeitgebers zu einer Feier eingeladen. Auch die

Feier anlässlich der Habilitation eines Arztes wurde steuerlich anerkannt, weil die Gäste aus dem beruflichen Umfeld des Arztes kamen und es sich letztlich auch um einen reinen beruflichen Anlass handelte. Ähnlich urteilt das oberste deutsche Finanzgericht (VI R 46/14) im Fall eines Angestellten, der zu seiner Bestellung zum Steuerberater und seinem 30. Geburtstag sowohl Kollegen als auch Verwandte und Freunde einlud. Bei ihm waren die Kosten anteilig abzugsfähig, nämlich soweit es sich um Gäste aus dem beruflichen Umfeld handelte. Somit können die Kosten für eine Feier dann (teilweise) abzugsfähig sein, wenn ein beruflicher Anlass im Vordergrund steht und/oder auch die Gäste aus dem beruflichen Umfeld des Feiernenden kommen.

Meldepflichten für erbschaftsteuerliche Zwecke

Kreditinstitute, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen müssen beim Tod eines Kunden die zuständige Erbschaftsteuerstelle informieren, soweit das Guthaben des Verstorbenen insgesamt 5.000 € übersteigt. Grundsätzlich gelten dabei die Kontostände zum Beginn des Todestages. Ferner ist auch das Vorhandensein eines Schließfaches und dessen Versicherungswert mitzuteilen. Die so übermittelten Angaben werden in erster Linie für erbschaftsteuerliche Zwecke ausgewertet. Sie können aber auch zum Anlass weiterer Ermittlungen durch das Wohnsitzfinanzamt werden, das dann auch Fragen nach der Herkunft dieser Mittel stellt, wenn z. B. der Erblasser in den letzten Jahren nur äußerst geringe Einkünfte hatte, aber ein hohes Barvermögen übertragen hat.

Folgen einer Eigenkapitalerhöhung

Sofern sich bei einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) ein höherer Kapitalbedarf ergibt, so wird den Beteiligten häufig zu einer Erhöhung des Stammkapitals geraten, weil sich hierdurch im Gegensatz zu einer Kreditaufnahme die Eigenkapitalquote erhöht. Dem stehen jedoch häufig steuerliche Nachteile gegenüber. Sollte sich bei der GmbH eine hohe Liquidität ergeben, ist eine Rückführung dieser Mittel nicht mehr ohne weiteres möglich. Zahlungen an den Anteilseigner für die „Überlassung des Kapitals“ sind nur über Gewinn-

ausschüttungen möglich, die grundsätzlich keinen Einfluss auf die Steuerlast der Gesellschaft haben. Nachteilige sozialversicherungsrechtliche Folgen können sich ergeben, wenn sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer an der Eigenkapitalerhöhung nicht beteiligt und er hierdurch seine Mehrheit am Stammkapital der Gesellschaft verliert. Seine Vergütung kann in diesem Fall sozialversicherungssozialversicherungspflichtig werden. Dies lässt sich nur durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag vermeiden, wenn z. B. für alle wichtigen Entscheidungen das Prinzip der Einstimmigkeit gilt, z. B. auch für die Abberufung von Geschäftsführern. Aber auch dann sollte durch ein Statusfeststellungsverfahren Rechtsicherheit hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht hergestellt werden.

Anforderungen an Rechnungen

Sofern Sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, können Sie bekanntlich die in den Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die alle „Pflichtangaben“ enthält. Hierauf haben wir in früheren Mandanteninformationen schon mehrmals hingewiesen. Wie penibel manche Finanzbeamte Eingangsrechnungen prüfen, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Bremen (2 K 38/16). Dort hatte der Rechnungsaussteller als „UGmbH“ firmiert. Diese Rechtsform gibt es nicht. Es gibt zwar die „UG (haftungsbeschränkt)“ und natürlich die „GmbH“. Bringt der Rechnungsaussteller diese Begriffe jedoch, wie im Urteilsfall, durcheinander, so steht dem Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2017	11.09.2017
Umsatzsteuer	10.08.2017	11.09.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.08.2017	14.09.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.08.2017	08.09.2017
Sozialversicherung	29.08.2017	27.09.2017

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.